

S A T Z U N G

der Gemeinde Wald-Michelbach über die Verleihung einer Bürgermedaille

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 HGO in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) beschließt die Gemeindevertretung folgende Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Wald-Michelbach wird eine Bürgermedaille verliehen.

§ 2

Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Gemeindevorstandes.

§ 3

Die Bürgermedaille der Gemeinde Wald-Michelbach kann an Personen verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken und treue Dienste um das öffentliche Wohl oder das kulturelle Leben der Gemeinde verdient gemacht haben.

§ 4

1. Die Verleihung der Bürgermedaille setzt besonders anerkennenswerte Verdienste kultureller, caritativer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, politischer oder anderer gemeinnütziger Art oder auf dem Gebiet für den Sport voraus.
2. Die Verleihung der Bürgermedaille wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen der ausgezeichneten Person, eine Würdigung der besonderen Verdienste sowie den Gemeindevertreterbeschuß über die Verleihung enthält.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille soll in würdiger Form oder in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister oder Stellvertreter durchgeführt werden.

§ 6

Die Gemeindevertretung kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3 Mehrheit widerrufen. Bürgermedaille und Urkunde sind daraufhin an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7

Die Gemeinde Wald-Michelbach würdigt die von der Gemeindevertretung geehrten Persönlichkeiten unter Darlegung der besonderen Verdienste und Leistungen in einem Ehrenbuch.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wald-Michelbach, 30.10.1984